

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 22.09.2020 gemäß § 80 Z. 9 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2020 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (10. Geschäftsordnungs-Novelle 2020):

1. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

**„§ 4b Definition von Werktagen**

Samstage gelten nicht als Werktagen im Sinne dieser Geschäftsordnung.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a Zurverfügungstellung der Anträge**

Anträge sind grundsätzlich mit der Tagesordnung, Anträge auf nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten oder zu Tagesordnungspunkten sind innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Antrags im Kammeramt allen Kammerrätinnen und Kammerräten elektronisch zur Verfügung zu stellen.“

3. § 7 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Die Reihung der Tagesordnungspunkte obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Eine Umreihung der Tagesordnungspunkte durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten auch während der Sitzung ist jederzeit möglich. Eine allfällige Umreihung der Tagesordnungspunkte muss begründet werden und ist diese Begründung im Protokoll festzuhalten. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte aus einer vorangegangenen Sitzung sind bei der nächstfolgenden Sitzung voranzureihen und dürfen nicht hinter neue Tagesordnungspunkte gereiht werden.“

4. § 8 Abs. 1 lit b Z 1 und 8 werden gestrichen. Die Z 2 bis 7 werden umbenannt in Z 1 bis 6.

5. Nach § 8 Abs. 4 werden folgende Abs. 5, 6, 7 und 8 eingefügt:

„(5) Bei Anträgen auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung, auf Unterbrechung der Sitzung, auf Zuweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ oder ein Referat, auf Vertagung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte, auf Rückkehr zu einem Tagesordnungspunkt oder auf Schluss der Rednerliste ist ein Antrag auf geheime Abstimmung dieser Anträge nicht möglich.

(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat bei Anträgen gemäß Absatz 1 lit b) sofort jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin bzw. eines Redners der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

(7) Anträge gemäß Absatz 1 lit b) sind ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen.

(8) Anträge auf Änderungen von Verordnungen müssen gemäß § 195a Absatz 1 ÄrzteG 1998 die gebotene Rechtsprache, Rechtstechnik und formelle Gestaltung diesbezüglich bestehender Grundsätze der örtlich zuständigen Landesregierung berücksichtigen. Erfüllt ein Antrag diese Voraussetzungen nicht, gilt er als Empfehlungsantrag für die nächstfolgende Vollversammlung. Das Kammeramt hat über schriftliche Aufforderung einer Kammerrätin bzw. eines Kammerrates diesen in der Formulierung der Anträge gemäß der gebotenen Rechtsprache, Rechtstechnik und formellen Gestaltung zu beraten.“

6. § 9 Abs. 5, 6 und 7 werden gestrichen.

7. § 10 samt Überschrift lautet wie folgt:

#### **„§ 10 Voraussetzungen für bestimmte Anträge**

Anträge gemäß § 8 Absatz 1 lit. b) Z 3 (auf Zuweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ oder ein Referat), Z 4 (auf Vertagung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte) und Z 6 (Schluss der Rednerliste) können nur gestellt werden, wenn bereits zumindest 7 Kammerrätinnen bzw. Kammerräte gemäß Rednerliste, ausschließlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und einer der Antragstellerinnen bzw. einem der Antragsteller, gesprochen haben oder die Rednerliste erschöpft ist.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

### **„§11 Absetzung eines Tagesordnungspunktes**

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann nach Schluss der Rednerliste den betreffenden Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung absetzen.

(2) Bei einem Vorgehen nach Absatz 1 ist der abgesetzte Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen, die innerhalb der nächsten vier Wochen abzuhalten ist. Eine neuerliche Absetzung des Tagesordnungspunktes ist nicht zulässig.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

### **„§ 12 Redezeit**

(1) Die Redezeit darf 5 Minuten pro Wortmeldung nicht übersteigen; ausgenommen sind Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter im Rahmen ihrer Berichte. Die Redezeit einer der Antragstellerinnen bzw. eines der Antragsteller darf 15 Minuten pro Antrag nicht übersteigen. Bei Überschreitung der Redezeit hat die Präsidentin bzw. der Präsident das Wort zu entziehen.

(2) Zu einem Tagesordnungspunkt dürfen keine Kammerrätin bzw. kein Kammerrat öfter als zweimal das Wort ergreifen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die kurze Beantwortung von konkret an die Kammerrätin bzw. den Kammerrat gerichteten Anfragen zum konkreten Sachthema sowie zu persönlichen Vorwürfen.

(3) Von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer ist eine schriftliche Rednerliste der Kammerrätinnen bzw. Kammerräte zu führen. Reine Zwischenrufe bzw. Unmutsäußerungen sowie Wortmeldungen sachkundiger Personen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kammeramtes zählen hierbei nicht als Wortmeldungen.“

10. § 13 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Es gibt folgende Arten der Abstimmung:

- a) durch Erheben der Hand mit darauffolgender Gegenprobe
- b) namentliche Abstimmung
- c) geheime Abstimmung
- d) Abstimmung im Umlaufwege

wobei diese – ausgenommen Abstimmungen gemäß lit.c) und d) – auch mit Hilfe einer elektronischen Abstimmungsanlage durchgeführt werden können.

(2) Abstimmungen im Rahmen der Vollversammlung können nicht durch Erheben der Hand erfolgen.“

11. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn zumindest 3 Kammerrätinnen bzw. Kammerräte eine geheime Abstimmung verlangen und dieser Antrag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde.“

12. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift neu hinzugefügt:

#### **„§ 16a Abstimmung im Umlaufwege**

Auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten können für die Dauer einer Pandemie Sitzungen abgesagt und die dort zu treffenden Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung per e-mail gefasst werden, wobei in der Anordnung Beginn und Ende der Abstimmungsfrist bekanntzugeben ist, innerhalb derer die Rückmeldung im Kammeramt einlangen muss. Diese Frist hat 3 Werktage, mindestens aber 72 Stunden zu betragen. Über das Ergebnis sind die Kammerrätinnen bzw. Kammerräte jedenfalls schriftlich zu informieren.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

#### **„§ 17 Vorlage von Unterlagen**

Unterlagen, die von einem Organ beschlossen werden sollen, sind spätestens am dritten Werktag vor dem Sitzungstag den betroffenen Kammerrätinnen und Kammerräten zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen davon sind Unterlagen, die personenbezogene Daten von Ärztinnen bzw. Ärzten beinhalten (z.B. Reihungen bei Invertragnahme mit den Sozialversicherungsträgern oder Krankenfürsorgeanstalten) oder die am dritten Werktag vor dem Sitzungstag noch nicht fertiggestellt sind. Die Gründe für die nicht rechtzeitige Fertigstellung sind im Sitzungsprotokoll zu vermerken.“

14. § 26 wird wie folgt abgeändert:

**„§ 26 Kooptierung, Beiziehung sachkundiger Personen**

(1) Der Kammervorstand kann durch Beschluss weitere Kammerangehörige seinen Sitzungen beiziehen. Diese Kammerangehörigen dürfen jedoch keine Anträge einbringen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann ferner zu den Sitzungen des Kammervorstands sachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beiziehen.“

15. Nach § 36 wird der folgende § 36a neu hinzugefügt:

**„§ 36a Kooptierung, Beiziehung sachkundiger Personen**

(1) Die Kurierversammlung kann durch Beschluss weitere Kammerangehörige ihren Sitzungen beiziehen. Diese Kammerangehörigen dürfen jedoch keine Anträge einbringen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen.

(2) Die Kurienobfrau bzw. der Kurienobmann kann ferner zu den Sitzungen der Kurierversammlung sachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beiziehen.“

16. § 41 wird wie folgt geändert:

**„§ 41 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen**

Bestimmungen betreffend die Verwendung elektronischer Abstimmungshilfen sollen gleichlautend für alle Organe der Kammer gelten.“

17. § 47 Abs.3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 Absätze 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

18. Nach § 48 wird folgender § 48a neu hinzugefügt:

**„§ 48a Kooptierung, Beiziehung sachkundiger Personen**

(1) Die Sektionsversammlung kann durch Beschluss weitere Kammerangehörige ihren Sitzungen beiziehen. Diese Kammerangehörigen dürfen jedoch keine Anträge einbringen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen.

(2) Die Sektionsobfrau bzw. der Sektionsobmann kann ferner zu den Sitzungen der Sektionsversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen beiziehen.“

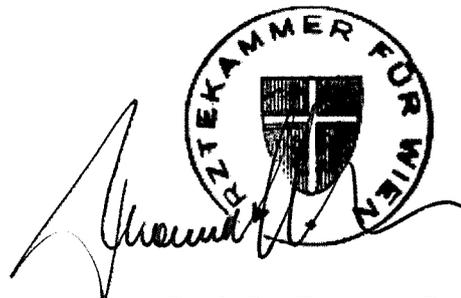
19. Nach § 49 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Eine schriftliche Rednerliste gemäß § 12 Absatz 3 ist nicht zu führen.“

20. Nach § 60 wird folgender § 61 neu hinzugefügt:

**„§ 61 Inkrafttretensbestimmung zur 10. Geschäftsordnungs-Novelle 2020**

Die Bestimmungen der §§ 4b, 6a, 7 Absatz 2, 8 Absätze 5 bis 8, 10, 11, 12, 13 Absätze 1 und 2, 16 Absatz 1, 16a, 17, 26, 36a, 41, 47 Absatz 3, 48a und 49 Absatz 6a sowie die Streichung der §§ 8 Abs.1 lit.b) Z.1 und 8 sowie 9 Absätze 5, 6 und 7 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22.09.2020 treten mit 01.10.2020 in Kraft.“

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Thomas Szekeres', written over a circular official seal. The seal contains a central shield with a cross and the text 'ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN' around the perimeter.

ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

A small, stylized handwritten mark or signature located in the bottom right corner of the page.